

Schule und Recht

– aus der Eröffnung –

OTTO THEISEN

Von unserem heutigen Thema „Schule und Recht“ meinen manche, es sei abgegriffen, durch den Deutschen Juristentag erschöpfend behandelt, von der Rechtsprechung sogar in seinen Winkeln ausgeleuchtet und deshalb eher für eine Erörterung unter Sektierern geeignet, als für ein Gespräch, von dem Impulse für die Rechtsentwicklung ausgehen sollen.

Diese Einwände haben wir den Fragen entgegengestellt, die uns zur Wahl des Themas „Schule und Recht“ veranlaßt haben.

Dabei gelangten wir zu dem Ergebnis, daß mindestens drei Fragen keinesfalls abschließend und allgemein verläßlich beantwortet sind:

1. Wie ist die Spannung aufzulösen, die zwischen Gesetzesvorbehalt und Bedürfnis nach pädagogischer Freiheit besteht?
2. Wie steht es um die Inhalte der staatlichen Schule im freiheitlichen Verfassungsstaat des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland?
3. Was muß die Schule leisten, um mit den Bedingungen vertraut zu machen, die unseren Rechtsstaat ausmachen?

Es hat sich immer wieder gezeigt, daß der Versuch einer wenn auch nur annäherungsweise Vorwegnahme von Aspekten unseres Gesprächs nicht gelingen kann. Lassen Sie mich aber stichwortartig darlegen, was uns bei der Behandlung der gestellten Fragen geleitet hat.

Ich sprach zunächst von der Spannung, die zwischen Gesetzesvorbehalt und Bedürfnis nach pädagogischer Freiheit besteht. Bei dem Thema „Schule und Recht“ handelt es sich um einen kleinen Ausschnitt eines größeren Spannungsfeldes, eines Feldes, über dem die Frage nach dem Verhältnis von Recht und Freiheit schlechthin steht. Eine Spannung also zwischen Recht und Freiheit? Ist es nicht gerade das Recht, das die Freiheit erst gewährleistet? Wie kann dann das Recht zur Freiheit in Widerspruch geraten? Gewiß sichert Recht die Freiheit. Es ist eine wichtige Funktion des Rechts, Freiräume zu gewährleisten. In einer freiheitlichen Gesellschaftsverfassung ist das sogar seine wichtigste Funktion.

Das Geflecht des Rechts kann jedoch so dicht werden, daß für diejenigen, die das Recht bei ihrer Tätigkeit zu beachten, es anzuwenden, zu vollziehen haben, so gut wie kein Spielraum bleibt, soweit sie – das setze ich als selbstverständlich voraus – ihren Pflichten nachkommen. Zahlreiche Sachverhalte legen es im Interesse aller Bürger allerdings nahe, dem Funktionsträger des Staates wenig Spielraum zu lassen. So im Strafverfahren; seine rechtlich geregelte Strenge liegt im Interesse der Rechtsgleichheit und eines fairen Prozesses. Sie ist unverzichtbar. So auch im Steuerrecht; wenn das Recht die Besteuerung aller nach gleichen Grundsätzen gewährleisten soll

– und das ist ja gerade seine Aufgabe –, kann es dem Steuerbeamten nur wenig Dispositionsbefugnisse einräumen. Auch das Wahlrecht ist mit besonderer Strenge ausgestattet. Diese Reihe läßt sich fortsetzen.

Allgemein wird man sagen können: Rechtliche Regelungen lassen nur sehr wenig Dispositionsraum für den staatlichen Funktionsträger übrig, wenn im Interesse der Freiheit aller die Gleichbehandlung geboten ist. Andere Sachverhalte lassen einen größeren Handlungsspielraum auch für den staatlichen Funktionsträger zu, ja er ist für ihn in manchen Fällen unerlässlich. Funktionsträger der Sozialverwaltung, der Planungsverwaltung, der Landschaftspflege müssen nun einmal die Freiheit haben, zwischen den verschiedenen Aktionsmöglichkeiten diejenigen auszuwählen, von denen die größte Mehrung des Gemeinwohls zu erwarten ist. Würden sie durch ein dichtes Netz rechtlicher Regelungen gehindert, kreativ nach dem besten Weg zu suchen, so wäre das Recht alles andere als Gewährleistung ihres Freiraumes.

Im Schulwesen treffen wir auf Sachverhalte, die wegen des Bedürfnisses nach Vergleichbarkeit die Einengung, wenn nicht sogar den Ausschluß weiter Spielräume nahelegen. Es handelt sich dabei um die Sachverhalte, die die sogenannten „wesentlichen Entscheidungen“ erfordern. Ohne einen weiten Spielraum freier Gestaltung aber kann das Schulwesen nicht gedeihen. Es wäre darum falsch, ja geradezu unsinnig, die Erziehung im Einzelfall und in allen Einzelheiten gesetzlich regeln zu wollen. Denn dadurch würde man die pädagogische Freiheit praktisch beseitigen.

Mit diesem Grobraster glauben wir, auch den Stand der Rechtsprechung wiederzugeben. Wie das Bundesverwaltungsgericht noch am 14. Juli 1978 entschieden hat, ist auch heute nicht abschließend für die Regelung des Schulverhältnisses geklärt, wie weit der Gesetzesvorbehalt im Schulwesen reicht. Eine lückenlose gesetzliche Regelung des Schulverhältnisses ist bei dem Wesen der Schule nach dieser Judikatur nicht sinnvoll möglich.

Das Bundesverfassungsgericht hat dazu hervorgehoben, daß man bei der Abgrenzung der dem Gesetzgeber vorbehaltenen „wesentlichen Entscheidungen“ im einzelnen mit Behutsamkeit vorgehen und sich die Gefahren einer zu weitgehenden Vergesetzlichung, die gerade für das Schulverhältnis mißliche Folge haben könnte, vor Augen halten müsse. Hier scheint ein Kernproblem zu liegen, das wir bei diesen Gesprächen zu behandeln haben. Der Veranstalter geht jedenfalls davon aus, daß eine durchgängige Vergesetzlichung des Schulverhältnisses von der Verfassung nicht geboten, ja nicht einmal erlaubt ist. Der Erziehungsauftrag der Schule kann nur dann erfüllt werden, wenn die pädagogische Freiheit gewährleistet ist.

Pädagogische Freiheit kann allerdings nicht mit „Beliebigkeit“ gleichgesetzt werden. Sie ist vielmehr mehrfach gebundene Freiheit. Der Erziehungsauftrag der Schule ist eingebunden in die Gesamterziehung, in den Erziehungsauftrag der Eltern. Er ist auch eingebunden in die persönliche Situation des Schülers, der für die Entwicklung seiner Persönlichkeit Hilfe erwartet. Nach unserer Auffassung ist er aber auch eingebunden in die verfassungsmäßige Ordnung. Wir werden uns deshalb bei den neunten Bitburger Gesprächen und auch noch länger danach mit der Frage zu beschäftigen haben, wie unter solchen Gegebenheiten die Spannung zwischen Gesetzesvorbehalt und pädagogischer Freiheit gelöst oder vielleicht besser fruchtbar gemacht werden kann. Lassen Sie mich nun einige Bemerkungen machen zu den Schulinhalten und zu unserer Motivation, damit zusammenhängende Fragen aufzuwerfen: Ich habe bereits dargetan, daß pädagogische Freiheit nach unserer Auffassung mehrfach gebundene Freiheit ist und nicht mit Beliebigkeit verwechselt werden darf. Eine Bindung sehen

wir an die Eltern als die zuvörderst (Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG) gegebenen Träger der Erziehung, an den Schüler selbst als Persönlichkeit und an die freiheitliche verfassungsmäßige Ordnung. Die Schulhalte halten sich im gleichen Rahmen. Ja sie lassen sich nur sachgerecht bestimmen, wenn man auf diese Gegebenheiten Rücksicht nimmt. Die staatliche Schule muß eine Einrichtung sein, in der sich alle Schüler gut aufgehoben fühlen, ganz gleich, welche politische, geistige oder weltanschauliche Auffassung das jeweilige Elternhaus vertritt. Ohne Duldsamkeit und Toleranz kann keine Gemeinschaft, auch wenn sie ein Mindestkonsens auszeichnet, zusammengehalten werden. Toleranz schlägt die notwendige Brücke zwischen den unterschiedlichen gesellschaftlichen Auffassungen und Weltanschauungen, solange sie in den feststehenden Grundlagen unserer verfassungsmäßigen Ordnung wurzeln.

Die Eltern und damit die Familien haben das Recht, die eigenen Anschauungen in weitestgehender Freiheit zu bestimmen. Wohl nirgendwo anders als in der Schule treffen die unterschiedlichen Anschauungen der Familien so konkret und unmittelbar aufeinander. Der eigenständige Erziehungsauftrag der Schule für alle Schüler läßt sich nur sachgerecht erfüllen, wenn die Schule Toleranz übt und Toleranz vermittelt. Eine ideologisch bestimmte, intolerante Schule würde nicht nur die notwendige Partnerschaft von Eltern und Schule beschädigen oder gar in Frage stellen. Auch die Persönlichkeitsentwicklung der Schüler würde in einer ideologisch intoleranten Schule beeinträchtigt und Schaden erleiden. Muß also die Schule wertfrei sein? Das ist nicht die Toleranz, die wir meinen. Der Bildungsauftrag der staatlichen Schule ist in die freiheitliche verfassungsmäßige Ordnung eingebunden, die in unserer Geschichte steht. Wertfreie, „lupenreine“, standortlose Toleranz ist nicht die geeignete Grundlage für den Erziehungsauftrag. Er kann nur in einer gewissen Bindung an Ziele und Werte sowie an Standorte überhaupt erfolgreich wahrgenommen werden. Als Standort der Erziehungswerte kommt für uns nur unsere verfassungsmäßige Ordnung in Betracht.

Unter diesen Voraussetzungen fragen wir uns, was Rahmenrichtlinien, wie sie in unserem Land Bundesrepublik Deutschland hie und da anzutreffen sind, überhaupt bewirken sollen. Die verfassungsmäßige Ordnung steht für sich selbst. In ihren unverrückbaren Wertentscheidungen, die eine Aussage über unsere Lebensordnung erlauben, wird sie durch Rahmenrichtlinien nur verunklart oder gar verfälscht. Gezielte Abweichungen oder Gewichtsverlagerungen verstoßen gegen das Prinzip der verfassungserfüllten Toleranz. Es erscheint uns allerdings wichtig, den Stundenplänen, den Curricula, besondere Aufmerksamkeit zu schenken und ihre Einhaltung in den besonders erziehungsrelevanten Fächern zu gewährleisten.

Zum Problem der Schulhalte hoffe ich, daß die neunten Bitburger Gespräche dazu beitragen, manchen schulpolitischen Irrweg der vergangenen Jahre zu beenden und mit dafür zu sorgen, daß die demokratischen Kräfte unseres Landes Bundesrepublik Deutschland und seiner Einzelstaaten wieder lernen, die Schulhalte in Toleranz und im bewußten Einsehen für unsere Wertordnung gemeinsam darzustellen.

Im letzten Abschnitt unserer Veranstaltung soll die Frage erörtert werden, ob und wie die Schule einen Beitrag zur Überwindung von Rechtsfremdheit leisten kann. Dabei geht es zunächst um die Bedeutung des Rechts für Staat und Gesellschaft. Ich will dazu zunächst nur bemerken, daß die Freiheit der Bürger sowohl durch das demokratische Prinzip wie durch das Rechtsstaatsprinzip gewährleistet wird. Es geht auch darum, in welchem Kleid das Recht sich darbietet – sich darbieten sollte. Heute wird vielfach eine möglichst volkstümliche Bereinigung des Rechts gefordert. Dabei wird

leicht übersehen, daß eine konkret anschauliche Sprache nur für Rechtssätze taugt, die einen konkreten Einzeltatbestand rechtlich erfassen. Der Variationsreichtum des Lebens läßt sich jedoch mit einer konkret anschaulichen Sprache nur dann ordnen, wenn die Varianten jeweils besonders geregelt werden. Eine solche Vielzahl von Einzelregelungen aber würde zu einer noch größeren Gesetzesflut führen. Wenn wir das nicht wollen, dann müssen wir weiter mit den vielfach beklagten abstrakt-generellen Regelungen leben. Dafür müßte Verständnis geweckt werden. Es wäre allerdings schon viel gewonnen, wenn wir diese Regelungen wenigstens sprachlich straffen und unserem Sprachempfinden anpassen könnten. Denn Voraussetzung für die Annahme und damit für die Wirksamkeit rechtlicher Regelungen von hohem Abstraktionsgrad ist es, das Verständnis für die Art und Weise zu stärken, in der das Recht dem Bürger gegenübertritt. Zur Erfüllung dieser Aufgabe könnte der Rechtskundeunterricht beitragen. In ihm müssen allerdings zunächst einmal die Grundkenntnisse unserer Rechtsordnung vermittelt werden. Das ist praktische Lebenshilfe für den jungen Bürger, der dem Recht in seinem Leben auf Schritt und Tritt begegnet. Es darf ihm nicht als Plage erscheinen, sondern als Wohltat. Er muß schon in der Schule lernen, das Recht zu erkennen und zu begreifen, daß es seiner Freiheit dient.

Ich möchte abschließend noch auf ein Anliegen zu sprechen kommen, das mich seit der Amtszeit des Bundesjustizministers Gustav Heinemann bewegt und in meinen Erklärungen leitet. Unsere Rechtsordnung würde Schaden nehmen, wenn sie in den ideologisch bestimmten parteipolitischen Streit hineingezogen würde. Das Recht ist für alle Bürger bestimmt, und es muß deshalb auch von allen Bürgern angenommen werden, wenn es voll zur Geltung gelangen soll. Es muß infolgedessen so gestaltet sein, daß es allgemein angenommen werden kann. Ideologischen Ballast verträgt es ebensowenig wie parteipolitisch taktisch bestimmte Regelungen. Ich habe die Hoffnung nicht aufgegeben, daß sich diese Auffassung in allen demokratischen Parteien durchsetzt, wenn nur alle dafür sorgen, daß sie in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich durchgesetzt wird.